

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

A. Zielsetzung

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung legt für den Fall, daß die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Ausgangsbehörde als gleichzeitige Widerspruchsbehörde fest. § 185 Abs. 2 VwGO räumt den alten Ländern, die nicht über eine Mittelinstanz verfügen, die Möglichkeit ein, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen. In Mecklenburg-Vorpommern ist angestrebt, von dieser Möglichkeit ebenfalls Gebrauch zu machen; Brandenburg will diese Möglichkeit auch eröffnen.

B. Lösung

Eine Änderung des § 185 Abs. 2 VwGO in dem Sinne, daß Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit in den Katalog aufgenommen werden, würde den Ländern die Möglichkeit einräumen, in näher zu bestimmenden Fällen der obersten Landesbehörde das Recht zum Widerspruchsbescheid zu geben.

C. Alternativen

Die Länder verzichten auf diese Möglichkeit. Das würde bedeuten, daß weiterhin grundsätzlich die Ausgangsbehörde Widerspruchsbehörde ist, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist. Zwar wird erst nach Inkrafttreten der Änderung des § 185 Abs. 2 VwGO geprüft werden müssen, ob und in welchen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Den Ländern würde jedoch bei dieser Alternativlösung bereits die Möglichkeit des Gebrauchmachens abgeschnitten werden.

D. Kosten

Dadurch, daß der Gesetzentwurf die Möglichkeit schafft, die Zuständigkeit für den Widerspruchsbescheid zu verlagern, entstehen noch keine finanziellen Belastungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 204 01 — Ve 24/93

Bonn, den 3. Dezember 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 185 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch . . . geändert worden

ist, werden nach dem Wort „Berlin,“ das Wort „Brandenburg,“ und nach dem Wort „Hamburg,“ das Wort „Mecklenburg-Vorpommern,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) legt für den Fall, daß die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Ausgangsbehörde als gleichzeitige Widerspruchsbehörde fest. § 185 Abs. 2 VwGO räumte den alten Ländern, die nicht über eine Mittelinstanz verfügen, die Möglichkeit ein, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen.

Da in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls keine Landesmittelbehörden bestehen, ist es vom Gesetzeszweck geboten, diese Länder in den Katalog des § 185 Abs. 2 VwGO mit aufzunehmen.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf zu.

Die Bundesregierung empfiehlt für das weitere Gesetzgebungsverfahren, Artikel 1 des Gesetzentwurfs gemeinsam mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspfliegergesetzes und anderer Gesetze (BR-Drucksache 527/93) zu beraten mit dem Ziel, die Vorschrift in diesen Entwurf einzufügen.

